

## R. STAHL Schaltgeräte

### Lieferbedingungen Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass zumindest

- die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG),
- der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GSGV - Maschinenverordnung),
- der 4. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (4. GSGV - Maschinenlärm- Informations-Verordnung),
- der Niederspannungsverordnung,
- der EMV-Verordnung erfüllt sind und die
- Mindestanforderungen der Produkthaftung und Geräteschutzgesetz und der zugrunde liegenden Technischen Regeln entsprechend der
- Konformitätserklärung oder der Bescheinigung des Herstellers
- nach der 9.GSGV

eingehalten werden.

Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. GSGV sind, müssen die Beschaffenheitsanforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllen oder der Hersteller oder Lieferer stellt sicher und versichert, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Maschinen muss eine Konformitätserklärung vorliegen, die sich auf die Gesamtheit der gelieferten Maschine gleichen Typs einschließlich zusätzlicher Ausrüstungen bezieht.

Die gesamte Maschine muss ein CE-Zeichen sichtbar tragen.

Mitzuliefern sind eine Bedienungsanleitung mit sicherheitstechnischen Hinweisen zur Bedienung und Instandhaltung und den erforderlichen Beschreibungen und Planunterlagen.

Die Bedienungsanleitung muss eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG enthalten, aus der notwendige Schutzmaßnahmen beim Betreiben ersichtlich sein müssen.

Vorstehende Verpflichtungen und Zusicherungen sind Bestandteil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und berechtigt zu Schadenersatzforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz.